



---

**Resolution 2760 (2024)****verabschiedet auf der 9785. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. November 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und *unter Verweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, *erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, *unterstreichend*, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll, *mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes entgegen dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei (Abkommen von 2011) und den einschlägigen Resolutionen, wonach Abyei eine entmilitarisierte und waffenfreie Zone bleiben soll, nach wie vor in Abyei operieren, und *unter Hinweis* auf die früheren Vereinbarungen betreffend die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei,

die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die Sondergesandte der Vereinten Nationen für das Horn von Afrika *dazu ermutigend*, ihre Vermittlungsrolle zu verstärken, um Sudan und Südsudan dazu zu bewegen, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden,

*in der Erkenntnis*, dass die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) in den dreizehn Jahren seit ihrer Einrichtung zur Stabilisierung und Entmilitarisierung des Gebiets Abyei beigetragen und zusammen mit dem Gemeinsamen



Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze eine stabilisierende Rolle entlang den Grenzen zwischen Südsudan und Sudan gespielt hat,

*unter Verurteilung* der anhaltenden Gewalt in Sudan, einschließlich der gemeldeten Verstöße der Kriegsparteien gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, *ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über den anhaltenden Konflikt in Sudan, der in Kombination mit den nachteiligen Auswirkungen der Regenzeit die sich verschlechternde humanitäre Lage im Gebiet Abyei weiter verschärft und zu weiteren Verzögerungen bei den Gesprächen zwischen Sudan und Südsudan über die Lösung des politischen Status des Gebiets und bei der Umsetzung des Gemeinsamen Mechanismus geführt hat, sowie über dessen Unfähigkeit, nach der Sperrung des sudanesischen Luftraums seit dem Ausbruch der Kämpfe Überwachungsmaßnahmen aus der Luft durchzuführen,

*unterstreichend*, dass die Ausbrüche von Gewalt und die Verbreitung von Waffen durch bewaffnete Elemente im Gebiet Abyei nach wie vor eine Bedrohung für die Sicherheitslage darstellen, auch für Zivilpersonen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, die Gewalt unverzüglich einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, einschließlich der Verpflichtung, humanitären Organisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Bemühungen seitens der Misseriya und Ngok Dinka sowie der Ngok Dinka und Twic Dinka und aller anderen Volksgruppen, wie etwa die lokalen Friedenskomitees und die Gemeinsame Friedenskonferenz der traditionellen Führungspersonen, sind, um die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, und wie wichtig die Bemühungen der UNISFA sind, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen an diesen Prozessen im Einklang mit Resolution [1325 \(2000\)](#) und den damit zusammenhängenden Resolutionen zu fördern,

die UNISFA *ermutigend*, sich unter Heranziehung geeigneter ziviler Sachverständiger mit der von Juba ernannten Verwaltung in Abyei, der Verwaltung der Misseriya in Muglad und der von Khartum ernannten Verwaltung abzustimmen, um die Stabilität zu wahren, die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen zu fördern und die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Dörfer sowie die Erbringung von Versorgungsleistungen zu erleichtern, *unter Begrüßung* der Gemeinsamen Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei, die von den Landesteams der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan getragen wird und gewährleisten soll, dass alle Maßnahmen auf konfliktensensible Weise durchgeführt werden und dass bei neuen Aktivitäten Konfliktsensibilitätsbewertungen vorgenommen werden,

die Eskalation der Gewalt zwischen den im Verwaltungsgebiet Abyei und in dessen Umkreis lebenden Gemeinschaften *verurteilend*, darunter die Tötung des Stellvertretenden Verwaltungschefs von Abyei sowie von fünf Zivilpersonen am 31. Dezember 2023, *ferner unter Verurteilung* aller Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich Friedenssicherungskräften, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure in Abyei, der Zusammenstöße zwischen Volksgruppen am 28. Januar 2024 und der bewaffneten Angriffe vom 3. und 4. Februar 2024 im Süden von Abyei, bei denen zwei Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ums Leben kamen, mehrere Zivilpersonen getötet, verletzt und entführt wurden und Dörfer niedergebrannt wurden, *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und die Bereitschaft der lokalen Gemeinschaften *begrüßend*, den Frieden durch Dialog zu suchen, einschließlich der Rolle der UNISFA bei der Unterstützung dieser Bemühungen,

*betonend*, dass die sudanesischen und südsudanesischen Stellen gemäß ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen die Hauptverantwortung

dafür tragen, den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen sowie den Schutz, die Sicherheit und die freie Verbringung ihrer Vermögenswerte zu gewährleisten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an Südsudan, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, die Rückverlegung des Personals der UNISFA an seine früheren Standorte in Gok Machar zu erleichtern,

*unterstreichend*, dass Sudan und Südsudan in dreizehn Jahren keine Fortschritte bei der Schaffung gemeinsamer Institutionen in Abyei, einschließlich des Polizeidienstes von Abyei, erzielt haben, und *betonend*, dass Sudan und Südsudan in Abstimmung mit der UNISFA einen substanziellen Dialog führen müssen, um den politischen Prozess zur Beilegung des Abyei-Konflikts voranzubringen, in der Erkenntnis, dass der Mangel an Institutionen, Diensten und Leistungen, Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftlichen Chancen eine Triebfeder für fortdauernde und neue Konflikte in dem Gebiet ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Kriminalität im Gebiet Abyei, *unter Betonung* der dringenden und zwingenden Notwendigkeit, die Polizei der Vereinten Nationen, einschließlich der drei organisierten Polizeieinheiten, in der vom Rat genehmigten Personalstärke zu entsenden, *mit besonderer Besorgnis zur Kenntnis nehmend*, dass Sudan die Ausstellung von Visa für Polizei- und Strafvollzugsbedienstete der Vereinten Nationen verzögert, weshalb die UNISFA ihr Sicherheitsmandat nicht erfüllen kann und in Abyei ein Sicherheitsvakuum entstehen könnte, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bestrebungen Sudans und Südsudans, die UNISFA daran zu hindern, ihr Mandat vollständig durchzuführen,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprevention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Sicherheitsbedrohungen und gezielten Angriffe, denen die Friedenssicherungskräfte der UNISFA ausgesetzt sind, *nachdrücklich unterstreichend*, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, und *erneut erklärend*, dass diese Angriffe, die möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage, insbesondere die Vertreibung von Zivilpersonen, die vor dem anhaltenden Konflikt in Sudan fliehen, und den unzureichenden Zugang zu Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und anderen grundlegenden Diensten im Gebiet Abyei, *in der Erkenntnis*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, wie die zunehmenden Überschwemmungen, diese Herausforderungen noch verschärfen, die Ressourcenknappheit verschlimmern und die Existenzgrundlagen sowie die Stabilität von Abyei beeinträchtigen, *in Würdigung* der Tätigkeit der Friedenssicherungskräfte zur Unterstützung der von den Überschwemmungen betroffenen Gemeinschaften und zur Förderung eines sicheren Zugangs der humanitären Organisationen zu Menschen in Not, *eingedenk* dessen, dass dieser Zugang nach wie vor entscheidend wichtig ist und dass humanitäre Akteure weiter Hilfe für bis zu 280.000 Bedürftige im Gebiet Abyei bereitstellen, und *ferner eingedenk* dessen, dass die Unterstützung der Existenzgrundlagen und der Resilienz auf Gemeinschaftsebene entscheidend dazu beiträgt, einige Auswirkungen des Konflikts abzuschwächen und die Ernährungsunsicherheit zu verringern, sowie *unterstreichend*, wie wichtig es ist, ein Umfeld zu schaffen, das den humanitären Zugang zur Zivilbevölkerung in Abyei erleichtert,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung dieser Resolutionen nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung der Frauen und der von Frauen geführten Organisationen, ihre

Teilhabe und ihre Menschenrechte und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung abgebaut werden können, und *ferner dazu auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um den Frauen in Abyei Zugang zu Justiz, Bildung, Gesundheitsdiensten und wirtschaftlichen Chancen zu verschaffen,

*mit dem Ausdruck der Anerkennung* für die von den Friedenssicherungskräften der UNISFA und den truppen- und polizeistellenden Ländern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Mandats der UNISFA,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. November 2025 zu verlängern, und *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. November 2025 zu verlängern;

2. *beschließt*, das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat der UNISFA, das die Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze durch die UNISFA vorsieht, bis zum 15. November 2025 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNISFA dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit Resolution [2550 \(2020\)](#) und vorliegender Resolution wahrnimmt;

3. *beschließt*, dass beide Parteien im Hinblick auf die Markierung der Grenze weitere messbare Fortschritte vorweisen und konkret die nachstehend aufgeführten Maßnahmen treffen sollen:

1) Patrouillen der UNISFA und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: für alle Luft- und Bodenpatrouillen eine ständige Freigabe und volle Bewegungsfreiheit gewährleisten;

2) Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: die Operationalisierung des Teamstandorts in Abu Qussa/Wunkur unterstützen, und fordert Südsudan auf, die Probleme im Zusammenhang mit der Rückkehr des Gemeinsamen Mechanismus nach Gok Machar (Südsudan) und an die Teamstandorte Safaha/Kiir Adem und Sumayah/War Abar zu lösen;

3) Gemeinsamer Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen: zwei Treffen des Mechanismus einberufen, die dem Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze klare Leitlinien vorgeben, und sicherstellen, dass die Schlussfolgerungen der Treffen weit verbreitet werden;

4) Sichere entmilitarisierte Grenzzone: gemäß der von beiden Parteien am 28. und 29. Oktober 2020 im Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen abgegebenen Zusage unverzüglich aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abziehen und die UNISFA von diesem Abzug benachrichtigen, damit sie ihn verifizieren kann;

5) Grenzübergangskorridore: entsprechend den Beschlüssen, die auf den Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 28. und 29. Oktober 2020 und am 8. und 9. September 2021 gefasst wurden, die Wiederöffnung der Grenzübergangskorridore umsetzen und deren Funktionieren und die freie Bewegung über die Grenze hinweg gemeinsam mit der UNISFA verifizieren;

6) Grenzmarkierung: einen detaillierten Arbeitsplan und ein Budget für Gespräche über die Grenzmarkierung, einschließlich Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete im

Rahmen der unterzeichneten Abkommen, ausarbeiten und zwei Treffen des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten;

7) Nationale Beobachtungskräfte: die Entsendung nationaler Beobachtungskräfte zur Teilnahme an den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze fortsetzen;

4. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke von 3.250 Soldatinnen und Soldaten bis zum 15. November 2025 beizubehalten, und *fordert* eine strategische Überprüfung, um die Wirksamkeit der UNISFA, ihre strategischen Ziele und ihre Anpassung an die Entwicklung der regionalen Sicherheitslage neu zu bewerten;

5. *belässt* die genehmigte Polizeistärke bei 640 Polizeikräften, darunter 148 Einzelpolizistinnen und -polizisten sowie Strafvollzugsbedienstete und drei organisierte Polizeieinheiten, *legt* den Vereinten Nationen, dem Büro der Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika und der Afrikanischen Union, insbesondere der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, *eindringlich nahe*, ihre Bemühungen zu intensivieren, Sudan auf den höchsten Ebenen zur unverzüglichen Ausstellung von Visa für Zivilpersonal und die 640 Polizeikräfte zu veranlassen, damit den zunehmenden kriminalitätsbedingten Sicherheitsbedrohungen in Abyei angemessen begegnet und eine angemessene Personalausstattung für die übertragenen politischen Aufgaben gewährleistet werden kann, und *bekundet seine Absicht*, die genehmigte Polizeistärke zu verringern, sobald der Polizeidienst von Abyei schrittweise eingerichtet wird und im gesamten Gebiet Abyei wirksam Recht durchsetzt;

6. *betont* die dringende Notwendigkeit und *fordert* die sudanesischen und südsudanesischen Behörden *auf*, Visa auszustellen, um die Entsendung von 640 Polizeikräften der UNISFA, darunter 148 Einzelpolizistinnen und -polizisten sowie Strafvollzugsbedienstete und drei organisierte Polizeieinheiten, zu ermöglichen und das Personal, das entscheidend zur Durchführung des Mandats der UNISFA beiträgt, umgehend zu unterstützen;

7. *fordert* die sudanesischen und südsudanesischen Stellen *mit allem Nachdruck auf*, die UNISFA bei der Durchführung ihres Mandats und der zügigen und vollständigen Entsendung von Personal der UNISFA, einschließlich der Polizei, sowie von deren Ausrüstung uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes und andere bewaffnete südsudanesische Akteure unverzüglich aus Abyei entfernen und alle anderen Hindernisse für die Durchführung des Mandats der UNISFA zum Schutz der Zivilbevölkerung in Abyei beseitigen, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Mission gewährleisten und die ununterbrochene Versorgung ihres Personals mit Nahrung, Medikamenten und anderen Versorgungsgütern erleichtern;

8. *fordert mit Nachdruck* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Sudan und Südsudan zur Unterstützung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, einschließlich im Hinblick auf das Friedensabkommen von Juba und die Gespräche auf hoher Ebene zwischen Sudan und Südsudan im August 2021, *fordert* die Wiederaufnahme der Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und *legt nahe*, dass diese Treffen und die der anderen gemeinsamen Mechanismen regelmäßig stattfinden;

9. *fordert* die zuständigen sudanesischen und südsudanesischen Stellen *nachdrücklich auf*, die Nutzung des Flughafens Athony zu genehmigen, unter anderem durch die Erteilung der notwendigen Fluggenehmigungen, und die Stationierungsregelungen für die UNISFA zu erleichtern, *stellt fest*, dass die Nutzung des Flughafens Athony die Transportkosten und logistischen Herausforderungen für die UNISFA verringern, medizinische Evakuierungen, offizielle Dienstreisen und den Luftfrachttransport für die Mission erleichtern und den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNISFA im Einklang mit Resolution 2518 (2020) verbessern wird, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen

aus der Ratsresolution 2518 (2020) und aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und alle Parteien, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der UNISFA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Gebiet Abyei zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), *stellt mit Besorgnis fest*, dass Verstöße gegen die Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *nachdrücklich*, dringend Fortschritte im Hinblick auf die Ernennung einer/eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiterin/Missionsleiters für die UNISFA und die Einstellung zusätzlichen Zivilpersonals im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu erzielen, um die Verbindung und den Dialog zwischen und mit den Parteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei weiter zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung zur Errichtung des Polizeidienstes von Abyei;

12. *fordert mit Nachdruck* weitere Fortschritte zur Festlegung vorläufiger Verwaltungs- und Sicherheitsregelungen, denen die Parteien zugestimmt haben;

13. *ermutigt* die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die Sondergesandte des Generalsekretärs für das Horn von Afrika, die Bemühungen um die Festlegung der vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei und um die Erleichterung der vollständigen Umsetzung des Abkommens von 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei und der Kooperationsabkommen zwischen Sudan und Südsudan von 2012 verstärkt zu koordinieren, um eine politische Lösung für den Status von Abyei herbeizuführen, *legt ferner* der UNISFA *nahe*, sich im Hinblick auf den Prozess der Aussöhnung und der Sensibilisierung der Bevölkerung und den politischen Friedensprozess verstärkt mit der Afrikanischen Union, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe und der Sondergesandten abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Sondergesandten bei der Unterstützung der genannten Bemühungen mit den maßgeblichen Parteien abzustimmen;

14. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und *erklärt erneut*, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgeht;

15. *hebt hervor*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch vorsieht, dass unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass Friedenssicherungskräfte ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und nötigenfalls auch Gewalt anzuwenden, um auch weiterhin den wirksamen, rechtzeitigen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Mission, der Charta der Vereinten Nationen und dem sonstigen anwendbaren Völkerrecht, *betont*, wie wichtig das anhaltende und verstärkte Engagement der höchsten Führungsverantwortlichen der jeweiligen Mission

ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten informiert sind, für diesen Zweck ausgebildet sind und diesem Mandat nachkommen, und *würdigt* die diesbezüglichen Bemühungen der UNISFA;

16. *verurteilt aufs Schärfste* die Präsenz der Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes und anderer südsudanesischer Sicherheitskräfte, die ihre Einsätze im Gebiet Abyei ausweiten, was einen Verstoß gegen das Abkommen von 2011 und die einschlägigen Resolutionen darstellt, sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, auch das Eindringen mutmaßlicher Elemente der Schnellunterstützungskräfte, *verlangt*, dass das südsudanesische Sicherheitspersonal unverzüglich und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abgezogen wird, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit dem Abkommen von 2011 und den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1990 \(2011\)](#) und [2046 \(2012\)](#), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für andere bewaffnete Elemente gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

17. *fordert* die zuständigen Stellen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

18. *bekräftigt*, dass die UNISFA im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution [1990 \(2011\)](#), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens von Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und fordert die sudanesischen und südsudanesischen Stellen, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und alle anderen Gruppen auf, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

19. *ermutigt* die UNISFA, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Initiativen zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Bemühungen seitens der Misseriya, der Ngok Dinka, der Twic Dinka und aller anderen Volksgruppen, wie etwa die lokalen Friedenskomitees, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen, zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Volksgruppen und zur Förderung der Stabilität und Aussöhnung im Gebiet Abyei zu verstärken, und *bittet* die UNISFA, sich unter Heranziehung geeigneter ziviler Sachverständiger mit der von Juba ernannten Verwaltung in Abyei, der Verwaltung der Misseriya in Muglad und der von Khartoum ernannten Verwaltung abzustimmen, um die Stabilität zu wahren, die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen zu fördern und die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Dörfer sowie die Erbringung von Versorgungsleistungen zu erleichtern;

20. *ersucht* die UNISFA, in Absprache mit den Gastregierungen und den lokalen Gemeinschaften mit den Landesteams der Vereinten Nationen in Sudan und Südsudan zusammenzuarbeiten, um die lokalen Gemeinschaften in Initiativen zur Friedenskonsolidierung einzubeziehen, einschließlich im Bereich der Konfliktprävention und -milderung und der Rechtsstaatlichkeit, *begrüßt*, dass die Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit den Gastregierungen und -gemeinschaften eine integrierte Strategie zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit erarbeiten, und *legt* allen Parteien *eindringlich nahe*, gemeinsam mit der UNISFA an der Errichtung des Polizeidienstes von Abyei zu arbeiten;

21. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, Schritte zur Durchführung und Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und die laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der UNISFA zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Mitwirkung von Frauen sowie die Einbeziehung junger Menschen in allen Phasen zu gewährleisten, gleichviel aus welchem Gebiet sie stammen, *fordert* Sudan und Südsudan *ferner nachdrücklich auf*, die Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung des Dialogs zwischen allen Parteien in Abyei in Erwägung zu ziehen, und *fordert* die sudanesischen und südsudanesischen Stellen *nachdrücklich auf*, die 2020 angekündigte gemeinsame Untersuchung voranzubringen, um diejenigen, die die Gewalttaten im Januar 2020 im Kolom-Gebiet von Abyei begangen haben, sowie die Verantwortlichen für die im April 2020 in Mabok und im Mai 2021 in Dunguop begangenen Gewalttaten zur Rechenschaft zu ziehen;

22. *bekundet seine große Besorgnis* darüber, dass in der Leitung der lokalen Friedenskomitees nach wie vor kaum Frauen vertreten sind, *anerkennt* die öffentliche Unterstützung des von Juba ernannten Chefsadministrators und des von Khartum ernannten Chefsadministrators für die Stärkung der Frauen, *fordert* alle Parteien *auf*, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Mitwirkung von Frauen zu fördern, einschließlich auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen und an Friedenskonsolidierungsbemühungen, um einen glaubwürdigen und legitimen Prozess zu gewährleisten, und ersucht die UNISFA, Frauen in Friedensgespräche einzubeziehen sowie in Partnerschaft mit den Landteams der Vereinten Nationen den Zugang zu lokalen Frauenorganisationen, die Leistungen und Unterstützung für Frauen anbieten, einschließlich im Bereich der medizinischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychosozialen Unterstützung, der psychischen Gesundheit und der rechtlichen und sozioökonomischen Unterstützung, zu erleichtern und diese Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu unterstützen, wenn ihre Sachkenntnisse dringend benötigt werden;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein und dabei gleichzeitig die menschenwürdige Behandlung von Verdächtigen und anderen Inhaftierten zu gewährleisten, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

24. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, nach der Herausgabe der Feststellungen durch die Kommission der Afrikanischen Union uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und *erwartet mit Interesse* die von den traditionellen Führungspersonen gebilligte Herausgabe des Berichts der Kommission der Afrikanischen Union über die Tötung des Oberhauptes der Ngok Dinka, der als Grundlage für die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen dienen soll, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

25. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und

sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können, *ermutigt* die Vereinten Nationen, die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts in Sudan auf die Versorgung der UNISFA mit Ausrüstung und Personal so gering wie möglich zu halten, und *fordert* Sudan und Südsudan *ferner auf*, die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie die damit verbundenen bürokratischen und administrativen Beschränkungen beseitigen, die die Tätigkeit der UNISFA und die Bereitstellung humanitärer Hilfe innerhalb und außerhalb des Gebiets Abyei behindern, im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen;

26. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in Übereinstimmung mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, sämtlichem humanitärem Personal den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten und das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, im Einklang mit Resolution 2730 (2024) schützen;

27. *ermutigt* die UNISFA, die von den Landsteams der Vereinten Nationen in Sudan und Südsudan getragene Gemeinsame Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin zu unterstützen;

28. *legt* den sudanesischen und südsudanesischen Stellen *nahe*, den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme (UNMAS) zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin zu erleichtern;

29. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verstöße gegen andere anwendbare völkerrechtliche Bestimmungen, die gegen Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, begangen werden, einzustellen und diejenigen, die solche Rechtsverletzungen und Verstöße begehen, vor Gericht zu stellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu sorgen, einschließlich von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und von Rechtsverletzungen und -übergriffen gegen Frauen und Kinder, und *fordert* die sudanesischen und südsudanesischen Stellen *erneut auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie umgehend Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Tätigkeiten bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNISFA im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen durchzuführen:

a) die Umsetzung einer missionsweiten Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion zu stärken, als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ereignisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der

Vereinten Nationen, und dafür zu sorgen, dass in alle Frühwarn- und Konfliktpräventionsmaßnahmen durchgehend eine geschlechtersensible Konfliktanalyse integriert wird;

b) zum Einsatz der Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung, Einbindung der lokalen Bevölkerung und strategischer Kommunikation zu ermutigen, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

c) der Mobilität der Mission und einer aktiven Patrouillentätigkeit Vorrang einzuräumen, damit sie ihr Mandat in Gebieten, in denen neue Schutzrisiken oder Bedrohungen durch Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, entstehen, auch an entlegenen Orten, besser durchführen kann, und dabei sicherzustellen, dass bei den Patrouillen die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, und die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft- und Landtransportmitteln vorrangig zu behandeln, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

d) die Aufklärungs- und Analysekapazitäten der UNISFA im Bereich der Friedenssicherung, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats zu verbessern;

e) die Logistik bei der Mission zu verbessern, insbesondere durch die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der logistischen Versorgungswege der UNISFA;

f) wirksame Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen, einschließlich der Ständigen Anweisung für den dezentralisierten Abtransport von Toten und Verwundeten, sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;

g) aktive und wirksame Maßnahmen zur Bereitstellung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der UNISFA zu ergreifen,

h) langfristige Pläne für die turnusmäßige Ablösung kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen, zu sichern;

i) bei der Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben der Mission die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten auch weiterhin zu berücksichtigen und sie in diesem Zusammenhang in geeigneter Weise und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen zu handhaben, unter Hinweis auf die Strategie der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen „Der künftige Weg: Umweltstrategie für Friedensmissionen 2023-2030“, die den Schwerpunkt auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und ein positives Vermächtnis der Mission legt und das Ziel eines Übergangs zu erneuerbaren Energien und einer Senkung des Müllaufkommens, des Wasser- und des Stromverbrauchs in den Missionen festlegt, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen und der Mission zu nutzen;

j) *sicherzustellen*, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung dessen und die Berichterstattung darüber, wie die Unterstützung genutzt wird und wie Maßnahmen für die Folgenbegrenzung umgesetzt werden;

k) den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit Resolution 1894 (2009) Vorrang einzuräumen;

l) die Tätigkeiten der Mission zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution 2467 (2019) zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Aktivitäten im Einklang mit Resolution 2467 (2019) hilft und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in ihre Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme einbezogen wird, und zu diesem Zweck auf ethisch vertretbare Weise mit den Überlebenden und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und mit Frauenorganisationen zusammenarbeitet;

m) die Schulungen der UNISFA zur Einbindung der lokalen Bevölkerung, die öffentlichen Informations- und Sensibilisierungskampagnen und die Mechanismen zur Meldung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu stärken und zu diversifizieren;

n) der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und aller Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit Vorrang einzuräumen und dabei im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, auch durch die Einbeziehung lokaler Frauennetzwerke und zivilgesellschaftlicher Organisationen, und in Bekräftigung dessen, wie wichtig uniformierte und zivile Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Gleichstellungsbeauftragte in allen Missionskomponenten, Sachkenntnisse in Geschlechterfragen und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

o) dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;

p) die Prioritäten der Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit gemäß den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) umzusetzen;

q) die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

r) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtersensibles Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten, unter anderem indem im Einklang mit der Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNISFA hingewirkt wird, sowie die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Mitwirkung von Frauen zu gewährleisten und geschlechtergerechte Ansätze in alle Aspekte der Einsätze zu integrieren, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtersensibles Arbeitsumfelds für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

33. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche und die Überlebenden in den Mittelpunkt stellende Untersuchung aller

Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, durch geeignete Disziplinarmaßnahmen und durch eine volle und rasche Berichterstattung an die Vereinten Nationen über die getroffenen Maßnahmen;

34. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen und Gesandten der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS), seines Persönlichen Gesandten für Sudan und seiner Sondergesandten für das Horn von Afrika, zu gewährleisten;

#### **Berichterstattung und Konsultation**

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat integrierte, geschlechtergerechte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat bereitzustellen, unter Heranziehung der Daten, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, wobei die Leistung des gesamten uniformierten und zivilen Personals zu berücksichtigen ist, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben, und so bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats der Mission ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat in am 1. Mai 2025 und am 15. Oktober 2025 vorzulegenden kombinierten schriftlichen Berichten über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und darin auf folgende Punkte einzugehen:

- die Mitwirkung der Afrikanischen Union und der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union an den politischen Vermittlungsbemühungen im Abyei-Konflikt und bezüglich der strittigen Grenzen zwischen Sudan und Südsudan sowie Empfehlungen dazu, welcher Rahmen, welche Struktur oder welches Organisationsmandat für die Region am besten geeignet ist, die Parteien zu unterstützen, um weitere Fortschritte in diesen Bereichen zu ermöglichen;
- die Anstrengungen der Sondergesandten für das Horn von Afrika, die Afrikanische Union zu unterstützen und den Parteien dabei behilflich zu sein, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden;
- die Fortschritte bei der Umsetzung der gemäß Ziffer 3 getroffenen Maßnahmen;
- die Fortschritte bei der Erhöhung der Polizeistärke, der Ernennung einer/eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiterin/Missionsleiters, der Nutzung des Flughafens Athony, der Ausstellung von Visa zur Unterstützung der Durchführung des Mandats sowie dem Abzug der Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes und der anderen Sicherheitskräfte;
- die Ergebnisse der in Ziffer 30 erbetenen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich Informationen, Analysen und Daten über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter auch Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, sowie die im Einklang mit Ziffer 31 1) ergriffenen Maßnahmen;
- eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der Gemeinsamen Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei;
- die Ergebnisse einer gemeinsamen Konsultation mit den sudanesischen und südsudanesischen Stellen und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der lokalen

Gemeinschaft, zur Erarbeitung klarer und realistischer Richtwerte und Indikatoren für einen verantwortungsvollen, erfolgreichen und dauerhaften Übergangsprozess der Mission, welcher den Schwerpunkt auf den Schutz und die Sicherheit der in Abyei lebenden Zivilbevölkerung legt und der Stabilität der Region Rechnung trägt;

- eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Leistung der Mission zu verbessern und den sich ihr stellenden Problemen wie etwa Fehlern der Leitung, nationalen Vorbehalten, die die Wirksamkeit der Mandatsdurchführung beeinträchtigen, und einem schwierigen operativen Umfeld, auch hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, zu begegnen;
- die Gesamtleistung der Mission, ihre Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung und des Umfassenden Planungs- und Leistungsbewertungssystems, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission, sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;

36. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis und unter Heranziehung von Sachverständigen in Geschlechterfragen eine strategische Überprüfung der UNISFA vorzunehmen und die Ergebnisse dem Sicherheitsrat spätestens am 15. August 2025 vorzulegen, *betont*, dass die Überprüfung auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit den sudanesischen und südsudanesischen Stellen und anderen maßgeblichen Partnern, darunter Organisationen der Vereinten Nationen, truppen- und polizeistellende Länder, Regionalorganisationen, die Zivilgesellschaft, lokale Organisationen, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen, und unabhängige Sachverständige, durchgeführt werden muss, und *ersucht* darum, dass im Rahmen dieser Überprüfung die Umstrukturierung der UNISFA, die militärische und polizeiliche Aufstellung, die Truppeneinsätze und die Strategie zur Integration der militärischen, polizeilichen und zivilen Bemühungen bewertet werden und dass sie detaillierte Empfehlungen zur Kräfteaufstellung der UNISFA, zur Wirksamkeit und Effizienz der Mission, einschließlich der Wirksamkeit und Effizienz der Ausrüstungsversorgung und Personalrotation, sowie gegebenenfalls zu Optionen für die schrittweise Anpassung ihrer zivilen, polizeilichen und militärischen Komponenten enthält;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.